

Kanton Basel-Landschaft

Abstimmungsvorlagen

11. März 2012

- 6 Revision des Spitalgesetzes**
- 7 Familienergänzende Kinderbetreuung
im Frühbereich**

■ Inhaltsverzeichnis

Kurz und bündig	4
An die Stimmberechtigten	5
6 Revision des Spitalgesetzes	
Erläuterungen des Regierungsrates	7
Spitalgesetz	13
7 Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich	
Erläuterungen des Regierungsrates	25
Gesetz	31

■ Kurz und bündig

Revision des Spitalgesetzes

Mit der vorliegenden Revision des Spitalgesetzes soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons sichergestellt werden.

Die Kantonsspitäler Bruderholz, Liestal und Laufen werden in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Namen "Kantonsspital Baselland" zusammengefasst. Die Kantonalen Psychiatrischen Dienste werden ebenfalls in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Namen "Psychiatrie Baselland" gewandelt. Die heutigen Standorte bleiben unverändert bestehen.

Die Unternehmen erfüllen den ihnen in der Spitalliste zugewiesenen Leistungsauftrag. Der Landrat übt die Oberaufsicht aus.

Das "Kantonsspital Baselland" und die "Psychiatrie Baselland" übernehmen das gesamte bisherige Personal und treten in die bestehenden Arbeitsverträge ein.

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich (FEB)

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung regelt die Beiträge, welche Eltern erhalten, wenn ihr Kind in einer Tagesstätte oder durch eine Tagesfamilie betreut wird. Die Höhe der Beiträge ist von der finanziellen Leistungskraft der Eltern abhängig und wird von den Gemeinden innerhalb des gesetzlichen Rahmens festgelegt.

Das FEB-Gesetz schafft eine Grundlage für ein bedarfsgerechtes, massgeschneidertes und kostengünstiges Angebot im ganzen Kanton.

Der Landrat hat das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich mit 50 gegen 37 Stimmen angenommen. Da die erforderliche 4/5-Mehrheit verfehlt wurde, kommt es zu einer Volksabstimmung.

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Abstimmung über die Revision des Spitalgesetzes vom 17. November 2011 und die Abstimmung über das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich vom 15. Dezember 2011 unterliegen gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat die Beschlüsse mit weniger als 4/5 der anwesenden Mitglieder gefasst hat.

Der Regierungsrat hat zu beiden Vorlagen **Erläuterungen** beschlossen.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ Erläuterungen des Regierungsrates betreffend Revision des Spitalgesetzes

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 6)

Wollen Sie die **Revision des Spitalgesetzes** vom 17. November 2011 annehmen?

1. Weshalb kommt es zu dieser Abstimmung?

Der Landrat erteilte dem Regierungsrat in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2010 den Auftrag, eine Vorlage für die Verselbständigung der Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste als öffentlich-rechtliche Anstalten zu unterbreiten. Der Regierungsrat übergab dem Landrat in der Folge am 12. Juli 2011 die entsprechende Vorlage mit den erforderlichen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission sowie die Finanzkommission haben das Geschäft in mehreren Sitzungen beraten, dazu Stellung genommen und mehrheitlich befürwortet. Das Parlament hat am 3. und am 17. November 2011 diese Vorlage behandelt und in der Schlussabstimmung mit 41 zu 37 Stimmen - bei 4 Enthaltungen - verabschiedet. Weil dieser Beschluss die Zustimmung von weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erhalten hat, kommt es zu dieser Volksabstimmung.

2. Der gesundheitspolitische Hintergrund

Seit Jahren geben die steigenden Kosten im Gesundheitswesen Anlass zur Sorge. Deshalb suchte man beim Bund und in den eidgenössischen Parlamenten nach Mitteln und Wegen, auf welche Weise kostendämmende, unternehmerische Anreize nicht zuletzt im Spitalbereich wirksam werden könnten.

Diese sollen zu mehr Eigenverantwortung führen sowie die Möglichkeit bieten, unzweckmässige Strukturen abzubauen.

Am 21. Dezember 2007 stimmte das Eidgenössische Parlament schliesslich der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) im Bereich der Spitalfinanzierung zu. In Kraft ist es seit dem 1. Januar 2009.

Darin sind vor allem die folgenden Massnahmen zu finden:

- Der Übergang von einer Finanzierung des gesamten Spitalbetriebes zu einer Finanzierung der Leistungen eines Spitals (in der Regel pro Fall).
- Leistungsbezogene Pauschalen sollen auf schweizweit einheitlichen Tarifstrukturen aufgebaut werden.
- Die Investitionskosten der Spitäler sind in die Berechnung der einzelnen Pauschalen einzubeziehen.

Seither redet man von den "Fallpauschalen", welche die Kosten einer medizinischen Behandlung vollständig abdecken müssen.

Die finanziellen Auswirkungen der Einführung der neuen Spitalfinanzierung sind derzeit noch nicht abschliessend abschätzbar. Die Gründe hierfür liegen in der noch nicht bekannten genauen Höhe der Fallpreispauschalen. Ausgehend von den aktuellen Zahlen muss heute mit jährlich wiederkehrenden zusätzlichen Ausgaben von rund 90 Millionen Franken gerechnet werden. Mit der Verselbständigung der Spitalbetriebe haben diese Mehrausgaben jedoch nichts zu tun: Sie ergeben sich aus der Verpflichtung, neue Finanzierungsanteile aus Spitalaufenthalten von Einwohnerinnen und Einwohnern zu übernehmen, unabhängig davon, in welchem Spital sie sich behandeln lassen.

Mit diesem Beschluss sowie aufgrund gleicher Voraussetzungen und Kriterien für alle soll gemäss Zielsetzung des Bundes der Wettbewerb im Gesundheitswesen schweizweit gestärkt werden.

3. Was bewirkt die neue Spitalfinanzierung?

Die neue Spitalfinanzierung, bewirkt eine bessere Transparenz und Vergleichbarkeit von Leistungen, von Kosten und Qualität. Sie führt zu einem internen und externen Wettbewerb. Ferner werden Strukturen und Prozesse in den Spitälern standardisiert und es entstehen in der Folge je nachdem auch Gewinn- und Verlustsituationen, die aber Sache der Betriebe sind. Eine Defizitdeckung durch den Kanton fällt weg, weil die Spitäler selber die unternehmerische Verantwortung tragen müssen.

Mit der neuen Spitalfinanzierung entfällt die direkte Subventionierung der Spitäler in Form von Objektfinanzierung und Defizitdeckung. Die stationäre Behandlung und der Spitalaufenthalt werden mittels Fallpauschalen finanziert. Betriebskosten und Investitionskosten sind in diesen Pauschalen eingeschlossen. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach jenen Spitälern, welche Leistungen in guter Qualität und zu günstigen Preisen erbringen. Grundversicherte dürfen künftig frei unter allen Spitälern wählen, die auf einer kantonalen Spitalliste stehen. Sie müssen jedoch die Mehrkosten übernehmen, wenn das ausserkantonale Spital nicht auf der Spitalliste Ihres eigenen Wohnkantons steht und die ausserkantonale Behandlung teurer ist als die gleiche Behandlung im Wohnkanton.

Die Spitäler müssen sich am "Markt" behaupten und sind damit von der Akzeptanz der Patientinnen und Patienten abhängig, die sich frei in der Spitallandschaft bewegen können. Ihr Erfolg hängt deshalb auch von einem tadellosen Ruf und von der Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab.

4. Verselbständigung der Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste

Die Verselbständigung der Spitäler ist eine Antwort auf die generelle Entwicklung im Gesundheitswesen und auf die Vorgaben des Bundes, wie sie im revidierten Krankenversicherungsgesetz (KVG) umschrieben sind.

Ziel ist es, den Kantonsspitalern und den kantonalen psychiatrischen Diensten durch die Verselbständigung optimale und flexible Möglichkeiten im neu entstehenden, wettbewerbsorientierten Versorgungsmarkt zu verschaffen.

Die drei Kantonsspitäler Bruderholz, Liestal und Laufen werden zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt unter dem Namen "**Kantonsspital Baselland**" zusammengefasst (an den bisherigen 3 Standorten). Die Kantonalen Psychiatrischen Dienste werden zu einer eigenständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt unter dem Namen "**Psychiatrie Baselland**".

Das "Kantonsspital Baselland" und die "Psychiatrie Baselland" müssen sich verhalten wie Unternehmen, müssen haushälterisch und eigenverantwortlich mit ihren Mitteln umgehen, unterstehen aber der Aufsicht des Verwaltungsrates und der Oberaufsicht des Landrates. Leistungsaufträge und andere wichtige Kriterien (z.B. Eigentümerstrategie) werden vom Regierungsrat festgelegt.

Die heutigen Kantonsspitäler Bruderholz, Liestal und Laufen sowie die Kantonalen Psychiatrischen Dienste beschäftigen rund 4'500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Kantonsspital Baselland und die Psychiatrie Baselland übernehmen das bisherige Personal und treten in die bestehenden Arbeitsverträge ein. Dies ist im Spitalgesetz so verankert.

Die verschiedenen Gebäude der Spitalbetriebe gehen in das Eigentum des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland über. Der Boden selber verbleibt aber weiterhin im Eigentum des Kantons. Die Unternehmen als Baurechtsnehmer zahlen dem Kanton einen Baurechtszins. Alle Spitalbauten figurieren 2010 in der Bilanz des Kantons mit einem Wert von 199,4 Millionen Franken. Der Verkauf der Spitalbauten inklusive Zentralwäscherei wird zum Bilanzwert, aktualisiert per Ende 2011, erfolgen, und zwar gegen Gewährung von Darlehen, die entweder zu verzinsen sind oder - je nach Anrechnung - unverzinslich, in jedem Falle aber rückzahlbar.

5. Externe Vernehmlassung

Bei den Parteien sowie bei den Verbänden überwog in der Frage der Verselbständigung die Zustimmung, teilweise verbunden mit Vorbehalten. Die Parteien CVP, EVP, FDP sagten dazu ohne Vorbehalte ja, die Grünen hatten keine Vorbehalte, fanden die Verselbständigung aber nicht als zwingend. Die SP lehnte eine Verselbständigung ab. Der SVP genügte die formelle Autonomie nicht, sie forderte eine von Politik und Behörden ganz unabhängige Institution.

Die verschiedenen Stellungnahmen, Fragen und Antworten sind von der Regierung dem Landrat zur Kenntnisnahme zugeleitet worden und bildeten Teil der Dokumentation.

6. Verhandlungen im Landrat

Die Verhandlungen im Landrat sind kontrovers verlaufen. Den einen ging die Vorlage des Regierungsrates zu weit, da sie der Auffassung sind, dass die Spitäler nicht ausgelagert werden müssen. Den anderen ging die Vorlage zu wenig weit, da sie der Auffassung sind, dass die Spitäler in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft verselbständigt werden sollten. Am Schluss setzten sich die Befürworter des vom Regierungsrat vorgeschlagenen Weges zur Verselbständigung der Spitäler durch.

Der Landrat hat das Gesetz nach ausführlicher Diskussion in der Schlussabstimmung mit 41 zu 37 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Empfehlung

Regierungsrat und Landrat – letzterer mit 41:37 Stimmen bei 4 Enthaltungen – beantragen Ihnen, die **Revision des Spitalgesetzes** anzunehmen.

Liestal, 10. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Achermann

Spitalgesetz

Vom 17. November 2011

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 80 Absatz 3, § 110 Absatz 3 und § 111 Absätze 2 und 4 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Gewährleistung einer bedarfsgerechten, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Kantonsseinerinnen und Kantonsseiner;
- b. den Betrieb der kantonalen Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Spitalversorgung umfasst:

- a. stationäre Leistungen;
- b. gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden.

§ 2 Massnahmen

¹ Der Kanton erfüllt seine Aufgabe durch:

- a. die Durchführung einer Spitalplanung im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. März 1994² über die Krankenversicherung (KVG),
- b. den Erlass einer nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste im Sinne des KVG und deren Ausführungsbestimmungen,
- c. den Betrieb kantonalen Spitäler der Akutmedizin und der Psychiatrie sowie des Universitäts-Kinderspitals beider Basel,
- d. den Abschluss von Verträgen mit privaten Spitälern und ausserkantonalen Spitälern,
- e. die Förderung des Nachwuchses für die Berufe im Gesundheitswesen.

² Der Regierungsrat bezeichnet eine Stelle, bei der sich Patientinnen und Patienten beschweren können, denen die Aufnahme in ein Listenspital oder Geburtshaus im Sinne von Art. 41a, Absätze 1 und 2 KVG verweigert wurde.

¹ GS 29.276, SGS 100

² SR 832.10

B. Spitalplanung und Spitalfinanzierung

§ 3 Spitalplanung

¹ Die zuständige Direktion plant die bedarfsgerechte Spitalversorgung nach den Vorgaben des KVG.

² Der Bedarf wird ausgehend von der bisherigen Nachfrage auf der Grundlage medizinischer Leistungseinheiten insbesondere unter Berücksichtigung der prognostizierten medizinischen und demographischen Entwicklung ermittelt.

³ Die Spitalplanung bezweckt insbesondere:

- a. die Gewährleistung einer zweckmässigen, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung entsprechend dem gemäss Absatz 2 ermittelten Bedarf;
- b. die Zusammenfassung von Leistungen zu zweckmässigen Angeboten und die Nutzung von Synergien;
- c. die Gewährleistung einer zeitgerecht zugänglichen Notfallversorgung für die Patientinnen und Patienten aus dem gesamten Kantonsgebiet;
- d. die Koordination mit den Nachbarkantonen.

§ 4 Spitalliste

¹ Der Regierungsrat legt in der Spitalliste die aufgrund der Spitalplanung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassenen Spitäler und Geburtshäuser sowie deren Leistungsauftrag fest.

² Ein Spital kann auch für einzelne Leistungseinheiten seines stationären Angebotes auf die Spitalliste aufgenommen werden.

³ Der Regierungsrat überprüft die Spitalliste periodisch und passt sie bei Bedarf nach Anhörung der Betroffenen an.

⁴ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen den Leistungsauftrag kann der Regierungsrat diesen ganz oder teilweise entziehen.

⁵ Der Regierungsrat bringt die Spitalliste im Sinne einer Orientierung dem Landrat zur Kenntnis.

§ 5 Anforderungen an die Leistungserbringer

Die Aufnahme eines Spitals oder eines Geburtshauses auf die Spitalliste kann von der Erfüllung von Auflagen betreffend Qualität und Wirtschaftlichkeit abhängig gemacht werden, insbesondere von:

- a. der Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne des KVG,
- b. der Einhaltung von Qualitätsstandards sowie der Durchführung von Qualitätsmessungen,
- c. der Beteiligung am Notfalldienst,
- d. dem Nachweis eines Nachversorgungskonzeptes,

- e. dem Nachweis der Aus- und Weiterbildung einer angemessenen Zahl von Angehörigen der Berufe im Gesundheitswesen.

§ 6 Abgeltungssystem

¹ Der Regierungsrat legt den für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltenden Anteil des Kantons an den Pauschalen gemäss KVG fest.

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion richtet den Anteil des Kantons an den Pauschalen gemäss Absatz 1 aus.

³ Sie regelt in Absprache mit den Versicherern die Kontrolle der in Rechnung gestellten Pauschalen.

⁴ Sie kann insbesondere jährliche Codierrevisionen durchführen.

⁵ Sie richtet den Spitälern und Geburtshäusern die Abgeltungen für die vom Kanton in Auftrag gegebenen gemeinwirtschaftlichen oder anderen besonderen Leistungen aus.

§ 7 Leistungsvereinbarungen

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion schliesst mit den auf der Spitalliste aufgeführten Spitälern und Geburtshäusern Leistungsvereinbarungen ab.

² Darin werden insbesondere geregelt:

- a. die im Auftrag des Kantons zu übernehmenden gemeinwirtschaftlichen und anderen besonderen Leistungen;
- b. die Modalitäten der Rechnungsstellung und Abgeltung.

³ Kommt keine Einigung zustande, kann die Direktion den Inhalt der Leistungsvereinbarung verfügen.

C. Kantonale Spitäler

I. Allgemeines

§ 8 Rechtsform

¹ Die kantonalen Spitäler "Kantonsspital Bruderholz", "Kantonsspital Liestal" und "Kantonsspital Laufen" werden in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Namen "Kantonsspital Baselland" (im Folgenden Unternehmen genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal zusammengefasst.

² Die Kantonalen Psychiatrischen Dienste sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Namen "Psychiatrie Baselland" (im Folgenden Unternehmen genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.

§ 9 Aufgaben

¹ Die Unternehmen erfüllen den ihnen in der Spitalliste zugewiesenen Leistungsauftrag.

² Sie erbringen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Auftragserteilung gemeinwirtschaftliche Leistungen und andere besondere Leistungen.

³ Sie tragen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen zur universitären Lehre und Forschung bei.

§ 10 Unternehmerische Tätigkeit

¹ Die Unternehmen sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit damit die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 9, Absätze 1 und 2, nicht beeinträchtigt werden.

² Sie können Leistungen für Dritte erbringen, mit Dritten zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen, einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

³ Die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

II. Personal

§ 11 Anstellungsverhältnisse

Die Verwaltungsräte der beiden Unternehmen schliessen im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände einen gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ab.

§ 12 Berufliche Vorsorge

¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die Unternehmen der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) an. Die Vorsorgeordnung für das Personal entspricht derjenigen, die für das basellandschaftliche Staatspersonal gilt.

² Die Einzelheiten sind in den Anschlussverträgen zwischen den Unternehmen und der BLPK geregelt.

³ Die Unterzeichnung der Anschlussverträge durch die Unternehmen bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat.

⁴ Die bestehenden Rentnerinnen und Rentner der Unternehmen werden ebenfalls in die Anschlussverträge übernommen;

⁵ Bis zum Inkrafttreten des revidierten Dekretes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret)¹ bleibt der Kanton für die Ausfinanzierung der auf die Mitarbeitenden entfallenden Deckungslücke verantwortlich. Das Verhandlungsmandat im Rahmen der Sanierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse liegt beim Kanton.

III. Eigentumsverhältnisse

§ 13 Eigentumsverhältnisse

¹ Der Kanton errichtet zugunsten der Unternehmen selbständige und dauernde Baurechte an allen Grundstücken, auf welchen Spitalbauten und dem Betrieb der Unternehmen dienende Bauten und Infrastruktureinrichtungen, wie Wege, Parkplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizzentralen und ähnliches, bestehen.

² Die Baurechte sind zu verzinsen.

³ Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an den Spitalbauten und an den dem Betrieb der Unternehmen dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen gemäss Absatz 1.

⁴ Die Eigentumsübertragung erfolgt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

IV. Finanzen

§ 14 Kapitalausstattung

¹ Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an sämtlichen Betriebs-einrichtungen und den restlichen Bilanzpositionen (Aktiven abzüglich Passiven) als Sacheinlage.

² Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an den Spitalbauten und an den dem Betrieb der Unternehmen dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen zum Bilanzwert der Staatsbilanz per Ende 2011 gegen Gewährung von rückzahlbaren Darlehen.

³ Der Kanton kann den Unternehmen verzinsliche und rückzahlbare Darlehen gewähren.

§ 15 Finanzierung

¹ Die Unternehmen finanzieren ihre Aufwendungen insbesondere durch:

- a. Einnahmen aus der Leistungserstellung,
- b. Eigenleistungen,
- c. Zinserträge,

¹ SGS 834.2

- d. Eigenkapital,
- e. Fremdkapital.

² Die Unternehmen können Fremdkapital aufnehmen.

§ 16 Verwendung des Jahresergebnisses

¹ Jahresgewinne werden zur Bildung von Eigenkapital verwendet.

² Jahresverluste sind durch Eigenkapital zu decken.

³ Sofern Jahresverluste nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, sind sie durch Vortrag auf die neue Rechnung auszugleichen.

§ 17 Rechnungswesen und Controlling

¹ Die Unternehmen führen die Rechnung nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

² Die Unternehmen führen die Betriebsrechnung nach den Vorgaben des KVG und dessen Ausführungsbestimmungen.

³ Das Controlling richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juni 2009¹ über das Controlling der Beteiligungen.

V. Steuern

§ 18 Steuerbefreiung

Die Unternehmen sind von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

D. Organisation

I. Kantonale Behörden

§ 19 Landrat

¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Unternehmen aus.

² Er beschliesst:

- a. Änderungen im Grundkapital,
- b. die Betriebsstandorte,
- c. die Kredite für gemeinwirtschaftliche Leistungen,
- d. die Kredite für andere besondere Leistungen.

³ Er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

¹ GS 36.1108, SGS 314.51

⁴ Er nimmt die Spitalliste zur Kenntnis.

§ 20 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Unternehmen aus.

² Der Regierungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er legt den Rechnungsstandard fest,
- b. er beantragt dem Landrat das Grundkapital,
- c. er beantragt dem Landrat die Bewilligung von Krediten für gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen,
- d. er beantragt dem Landrat die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,
- e. er wählt die Verwaltungsräte der Unternehmen und deren Präsidien,
- f. er bestimmt die Eigentümerstrategie der Unternehmen,
- g. er genehmigt die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen.

§ 21 Revisionsstelle

¹ Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft.

² Die Revisionsstelle prüft, ob

- a. die Jahresrechnung der Unternehmen den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk der Unternehmen entspricht;
- b. der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
- c. ein internes Kontrollsystem existiert.

³ Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.

⁴ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

⁵ Die Revisionsstelle erstattet den Verwaltungsräten sowie dem Regierungsrat Bericht.

II. Organe der Unternehmen

§ 22 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er legt die Unternehmensstrategie im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge fest.
- b. Er beschliesst den Finanzplan und das Unternehmensbudget.
- c. Er erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Patientenreglement, das Finanzreglement und das Tarifreglement.
- d. Er erlässt ein Statut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Unternehmens festlegt.
- e. Er ernennt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und übt die Aufsicht über diesen aus.
- f. Er unterbreitet dem Regierungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Landrates,
- g. Er beantragt dem Regierungsrat die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen.
- h. Er sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.
- i. Er erstattet der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Rahmen des Controllings Bericht.

§ 23 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat eines Unternehmens besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für die Unternehmen wichtige Kompetenzen verfügen.

³ Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Mitglieder können während der Amtsperiode abberufen werden.

⁵ Die Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Unternehmen sind in den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

§ 24 Vorsitz der Geschäftsleitung

¹ Jedes Unternehmen verfügt über eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

² Er oder sie besorgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Statuts und nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm oder ihr der Verwaltungsrat überträgt.

§ 25 Rechtspflege

Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der Unternehmen

können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.

E. Übergangsbestimmungen

I. Personal

§ 26 Anstellungsverhältnisse

¹ Die Unternehmen übernehmen das bisherige Personal der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste.

² Die Unternehmen treten in die bestehenden Arbeitsverträge ein;

³ Solange kein Gesamtarbeitsvertrag im Sinne von § 11 dieses Gesetzes abgeschlossen ist, jedoch längstens bis vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, richten sich die Anstellungsbedingungen inhaltlich nach der basellandschaftlichen Personalgesetzgebung.

§ 27 Privatärztliche Leistungserbringung

¹ Für die privatärztliche Leistungserbringung gelten bis 12 Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die §§ 10a und 10b des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976¹ weiter.

² Nach Ablauf dieser Frist beschliessen die Verwaltungsräte über die privatärztliche Leistungserbringung sowie deren Vergütung.

II. Transferorganisation

§ 28 Übergang der Rechtsverhältnisse

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes

- a. gehen die Rechte und Pflichten und die Rechtsverhältnisse der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal an die öffentlich-rechtliche Anstalt "Kantonsspital Baselland" über;
- b. gehen die Rechte und Pflichten und die Rechtsverhältnisse der Kantonalen Psychiatrischen Dienste an die öffentlich-rechtliche Anstalt "Psychiatrie Baselland" über;
- c. gehen die zweckbestimmten Fonds und Legate der bisherigen Dienststellen der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste an die öffentlich-rechtliche Anstalt "Kantonsspital Baselland" und die öffentlich-rechtliche Anstalt "Psychiatrie Baselland" über.

¹ GS 26.187, SGS 930

III. Universitäts-Kinderspital beider Basel

§ 29 Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

Die bisherigen §§ 15a bis 15f des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976¹ finden weiterhin Anwendung.

F. Schlussbestimmungen

§ 30 Änderung des Gesundheitsgesetzes

Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008² wird wie folgt geändert:

§ 36 Spitäler

¹ Spitäler und Kliniken sowie deren Abteilungen und Disziplinen sind fachlich durch Ärztinnen oder Ärzte zu führen, die eine Bewilligung nach diesem Gesetz haben.

² Die Spitäler sind berechtigt, Assistentinnen und Assistenten unter der Verantwortung der Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung gemäss Absatz 1 zu beschäftigen, die mindestens über eine dem schweizerischen Hochschulstudium gleichwertige Ausbildung verfügen.

§ 40a Information

Die Patientinnen und Patienten bzw. ihre gesetzlichen Vertreter und die Angehörigen werden in geeigneter und verständlicher Weise über ihre Rechte und Pflichten sowie bei stationärer Behandlung über den Spital- oder Heimbetrieb und die Hausordnung informiert.

§ 43a Lehre und Forschung

¹ Für den Einbezug in Lehrveranstaltungen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Patientin oder des Patienten.

² Die Zustimmung zum ordentlichen klinischen Unterricht am Krankenbett wird vermutet.

³ Für Forschungsvorhaben an Menschen und an Verstorbenen ist die Zustimmung der Ethikkommission einzuholen.

§ 43b Obduktionen

¹ Eine Obduktion kann durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod im Zustand der Urteilsfähigkeit oder nach ihrem Tod die nächsten Angehörigen ausdrücklich eingewilligt haben.

¹ GS 26.187, SGS 930

² GS 36.808, SGS 901

² Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Obduktion durch die Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung strafbarer Handlungen und durch die Direktion zur Sicherung der Diagnose, insbesondere bei Verdacht auf eine Krankheit, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

§ 43c Besuch

¹ Bei stationärer Behandlung hat jede Patientin und jeder Patient das Recht, Besuch zu empfangen oder sich Besuche zu verbitten.

² Die Besucher haben den Willen der Patientin oder des Patienten zu beachten und auf den Spital- oder Heimbetrieb Rücksicht zu nehmen.

³ Das Besuchsrecht kann aus medizinischen oder betrieblichen Gründen eingeschränkt werden.

§ 46a Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten.

§ 31 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 30a

aufgehoben

§ 11 Absatz 4

aufgehoben

§ 15 Absatz 8

aufgehoben

§ 32 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 16. November 2006² über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 54 Buchstaben e und f

Folgende Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts erlangen die juristische Persönlichkeit auf Grund besonderer kantonalen Erlasse und werden ins Handelsregister eingetragen:

¹ GS 29.492, SGS 310

² GS 36.153, SGS 211

- e. das Kantonsspital Baselland gemäss § 8 Absatz 1 des Spitalgesetzes vom ...¹;
- f. die Psychiatrie Baselland gemäss § 8 Absatz 2 des Spitalgesetzes vom².

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a. Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976³ mit Ausnahme der Paragraphen 15a bis 15f,
- b. Das Spitaldekret vom 22. November 2001⁴.

§ 34 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, 17. November 2011

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann

¹ GS x, SGS 930

² GS x, SGS 930

³ GS 26.187, SGS 930

⁴ GS 34.449, SGS 930.1

■ Erläuterungen des Regierungsrates betreffend familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich (FEB)

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 7)

Wollen Sie das **Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich** vom 15. Dezember 2011 annehmen?

Worum geht es?

Ein Fünftel der Familien mit kleinen Kindern im Alter von 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten nutzt im Kanton Basel-Landschaft das Angebot von Tagesheimen oder Tagesfamilien. Im Durchschnitt werden kleine Kinder während 16 Stunden pro Woche in einem Tagesheim oder bei einer Tagesfamilie betreut. Die Angebote werden entweder von Privaten oder von den Gemeinden getragen. Die heutigen Tarifstrukturen sind je nach Institution sehr unterschiedlich. Rund die Hälfte aller Angebote wird vollumfänglich durch die Eltern finanziert. Bei der anderen Hälfte der Angebote wird ein Teil der Kosten von den Gemeinden getragen. In diesen subventionierten Tagesheimen und bei diesen subventionierten Tageselternvereinen leisten die Eltern einen lohnabhängigen Beitrag an die Kosten.

Grosse Nachfrage an Betreuungsplätzen

Im gesamten Kanton stellen sowohl die Eltern als auch die Trägerinstitutionen von Tagesheimen und die Tagesfamilienorganisationen eine Nachfrage nach Betreuungsplätzen fest, welche nicht im gewünschten Mass gedeckt werden kann. Obwohl im unteren Kantonsteil das Angebot umfangreicher ist als im oberen Kantonsteil, ist überall die Nachfrage grösser als das Angebot. Das FEB-Gesetz schafft eine Grundlage für ein bedarfsgerechtes, massgeschneidertes und kostengünstiges Angebot im

ganzen Kanton. Mit dem FEB-Gesetz werden in unserem Kanton die Voraussetzungen für die möglichst gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf realisiert.

Welche Bedeutung hat die familienergänzende Kinderbetreuung für Eltern, Wirtschaft, Kanton und Gemeinden?

Die familienergänzende Kinderbetreuung hat familienpolitische, volkswirtschaftliche und standortrelevante Bedeutung. Sie ist darum ein wichtiger Baustein einer zeitgemässen und nachhaltigen Infrastruktur für Familien. Das Baselbiet hat mit dem Familienzulagengesetz im Jahre 2005 und mit der steuerlichen Entlastung der Familien im Jahre 2007 wichtige familienpolitische Meilensteine gesetzt. Wie ein Vergleich mit den meisten Kantonen und die Ergebnisse des Familienberichts 2010 Basel-Landschaft zeigen, hat das Baselbiet bei der familienergänzenden Kinderbetreuung einen Nachholbedarf. Es müssen genügend Betreuungsplätze in Tagesheimen und Tagesfamilien zu Tarifen bereitgestellt werden, die auch für einkommensschwache Familien erschwinglich sind.

Steigerung der Standortattraktivität und Einsparungen bei der Sozialhilfe

Von diesen Kinderbetreuungsangeboten profitieren die Eltern, indem sie sich mit zwei Einkommen wirtschaftlich besser absichern können. Die Kinder können ihre sozialen Fähigkeiten erweitern. Die Arbeitgeber finden eher Arbeitskräfte und können Fluktuationskosten vermeiden. Die öffentliche Hand, das heisst die Gemeinden und der Kanton, steigert ihre Standortattraktivität und spart auch Kosten für die Sozialhilfe.

Was regelt das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich?

Das Gesetz bezweckt, dass Eltern Beiträge in Form eines monatlichen Betreuungsgutscheins an ihre Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung erhalten. Dies unabhängig von ihrem Wohnort und unabhängig davon, ob der Platz des Kindes in einem subventionierten oder unsubventionierten Tagesheim bzw. in einer Tagesfamilie ist. Mit dem Betreuungsgutschein können die Eltern einen Teil der Kosten für die

Betreuung von kleinen Kindern in einem Tagesheim oder bei einer Tagesfamilie begleichen. Den Rest der Kosten tragen die Eltern selbst. Die Höhe des Gutscheins hängt von der finanziellen Leistungskraft der Eltern und dem in der Wohngemeinde erlassenen Reglement ab. Wenn eine Gemeinde kein Reglement erlässt, gilt folgender kantonaler Tarif: Eltern und Sozialhilfebeziehende mit einem massgebenden Jahreseinkommen (vgl. § 8 des Gesetzes) bis 60'000 Fr. erhalten 110 Fr. pro Tag und Kind im Tagesheim bzw. 11 Fr. pro Stunde und Kind an die Betreuungskosten in der Tagesfamilie. Dieser Beitrag reduziert sich mit zunehmendem Einkommen und entfällt ab einem massgebenden Jahreseinkommen von 104'000 Fr. pro Jahr vollständig. Die Gemeinde kann den Tarif reduzieren: Eltern und Sozialhilfebeziehende mit einem massgebenden Einkommen bis 60'000 Fr. jährlich erhalten in jedem Fall aber mindestens 80 Fr. pro Tag bzw. 8 Fr. pro Stunde. Der Beitrag der Gemeinde entfällt mit dem reduzierten Tarif bei einem massgebenden Jahreseinkommen von 92'000 Fr. vollständig.

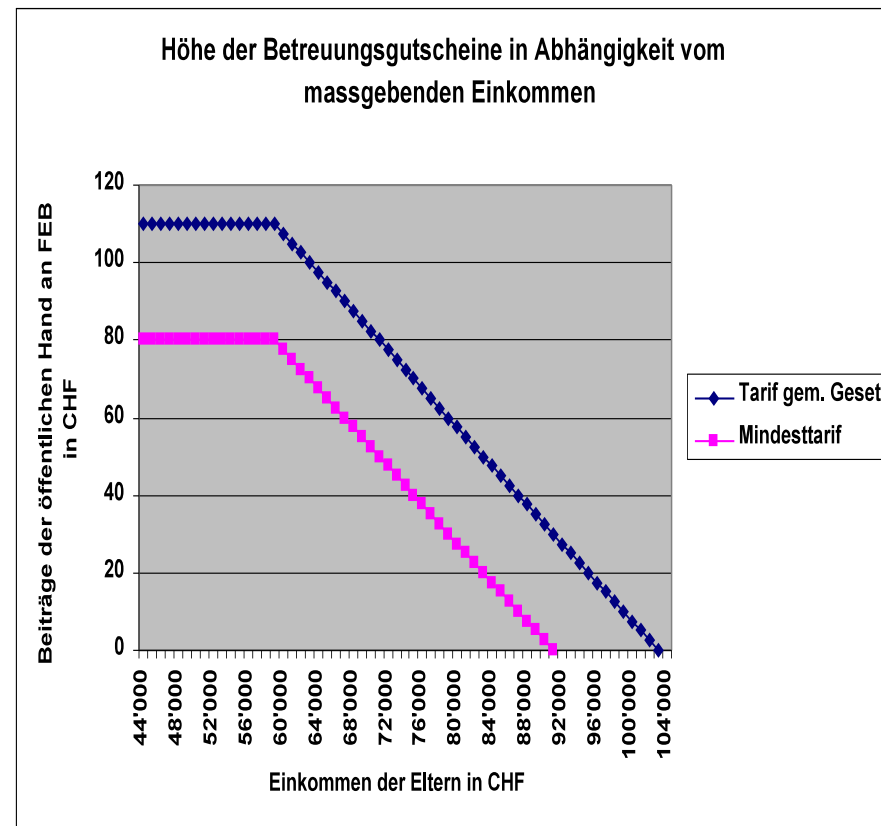
Kostenbeispiele:

Preis für Betreuung pro Tag	Massgebendes Einkommen der Eltern	Kosten für die Eltern	Höhe Betreuungsgutschein gemäss Gesetz	Der Betreuungsgutschein wird finanziert durch Gemeinde / Kanton
120 Fr.	60'000 Fr.	10 Fr.	110 Fr.	77 Fr. / 33 Fr.
120 Fr.	85'000 Fr.	72.50 Fr.	47.50 Fr.	33.25 Fr. / 14.25Fr.

Ab einem massgebendem Einkommen von Fr. 104'000.- / Fr. 92'000.-- entfallen Kantons- oder Gemeindeunterstützung vollständig.

Preis für Betreuung pro Tag	Massgebendes Einkommen der Eltern	Kosten für die Eltern	Höhe Betreuungsgutschein minimal	Der Betreuungsgutschein wird finanziert durch Gemeinde / Kanton
120 Fr.	60'000 Fr.	40 Fr.	80 Fr.	56 Fr. / 24 Fr.
120 Fr.	85'000 Fr.	102.50 Fr.	17.50 Fr.	12.25 Fr. / 5.25 Fr.

Ab einem massgebendem Einkommen von Fr. 104'000.- / Fr. 92'000.- entfallen Kantons- oder Gemeindeunterstützung vollständig.



Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes

Die Kosten, welche das Gesetz für die Gemeinden und den Kanton verursachen wird, sind von der Nachfrage der Familien, den finanziellen Verhältnissen der nachfragenden Familien und den Tarifmodellen in den Gemeinden abhängig. Im Jahr 2010 haben die Gemeinden insgesamt 8,6 Mio Fr. für die familienergänzende Kinderbetreuung aufgewendet. Wenn ein Grossteil der Gemeinden den kantonalen Tarif wählt, können zusätzliche Kosten von gegen 6 Mio Fr. über den ganzen Kanton verteilt entstehen (Basis: 1214 Tagesheimplätze, Stand 2011 und 300'000 Stunden Tagesfamilienbetreuung, Stand 2010). Wenn die Gemeinden mehrheitlich von der Möglichkeit der Tarifreduktion Gebrauch machen,

halbiert sich die Kostensteigerung. Der Kanton beteiligt sich künftig mit 30% an den Kosten der Gemeinden für FEB. Er leistet auch Beiträge für die Aus- und Weiterbildung des FEB-Personals (Heute: 50'000 Fr. jährlich, gemäss FEB-Gesetz neu 150'00 Fr. jährlich. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen - zum Beispiel Luzern - zeigen, dass FEB-Massnahmen zusätzliche Steuereinnahmen bewirken.

Beratungen im Landrat

Die Mehrheit des Landrates ist der Meinung, dass das FEB-Gesetz nicht nur den Familien und den Gemeinden dient, sondern auch der Kanton davon profitiert. Deshalb möchte sie den Kanton an den FEB-Kosten beteiligen. Der Kanton soll 30% der Kosten übernehmen, welche den Gemeinden für die Ausrichtung der Betreuungsgutscheine entstehen. Der Regierungsrat, der das Gesetz grundsätzlich unterstützt, lehnt diese finanzielle Beteiligung ab, weil sie den Grundsätzen des Finanzausgleichs widerspricht. FEB im Frühbereich ist nämlich bereits heute eine kommunale Aufgabe und wird von den Gemeinden auch so wahrgenommen. Anstelle der Mischfinanzierung der Beiträge hätte der Regierungsrat eine zeitlich beschränkte Anschubfinanzierung des Kantons für die Tagesheime in der Höhe von zirka 300'000 Fr. jährlich bevorzugt.

Eine Minderheit des Landrats möchte die Eigenständigkeit der Gemeinden nicht durch ein weiteres Gesetz beschränken. Die Gemeinden sollen aber verpflichtet werden, eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung anzubieten. Die Mehrheit des Landrats hielt dagegen, dass das Gesetz den Gemeinden einen grossen Gestaltungsspielraum belässt, indem sie die Höhe des Betreuungsgutscheins innerhalb des gesetzlichen Rahmens selbständig festlegen können. Eine weitere Minderheit des Landrats lehnt das Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung grundsätzlich ab. Sie sieht das Ziel einer umfassenden Präsenz der Eltern bei ihren Kindern sowie die privat organisierte Betreuung durch das vorliegende Gesetz bedroht. Die Mehrheit des Landrats stimmt dem Gesetz zu. Sie ist der Auffassung, dass mit den vorgesehenen Beiträgen diese Werte und Ziele nicht gefährdet, sondern die Familien im Kanton insgesamt gestärkt und gefördert werden.

Mit den FEB-Massnahmen soll insbesondere den Müttern der Verbleib bzw. der Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtert werden. Bereits heute sind viele Familien aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen, dass beide Partner eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Empfehlung

Der Landrat beantragt Ihnen mit 50:37 Stimmen bei 0 Enthaltungen, das Gesetz anzunehmen.

Liestal, 10. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Achermann

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

Vom 15. Dezember 2011

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 107 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich zu erleichtern.

² Es regelt

- a. die Beiträge der Gemeinden an Familien für deren familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich,
- b. die Beiträge des Kantons.

§ 2 Wohl des Kindes

¹ Alle Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

² Die familienergänzende Kinderbetreuung unterliegt Qualitätsanforderungen. Diese beziehen sich insbesondere auf den Betreuungsschlüssel, die Betreuungspersonen, die Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen der Kinder sowie auf die Räumlichkeiten und deren Umgebung.

³ Der Kanton informiert und berät die Einrichtungen sowie die anerkannten Tagesfamilienorganisationen periodisch über den Auftrag gemäss den Absätzen 1 und 2.

¹ GS 29.276, SGS 100

§ 3 Definitionen

¹ Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Kinder, die älter als drei Monate sind und noch nicht den Kindergarten besuchen;
- b. auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ältere, in gleichem Haushalt lebende Geschwister oder Stiefgeschwister dieser Kinder, sofern sie in der gleichen Einrichtung betreut werden und der Schulbesuch am Wohnort gewährleistet ist.

² Als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Tagesfamilien im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern¹, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;
- b. Kindertagesstätten im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern².

³ Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten Lebensgemeinschaften, die seit fünf Jahren bestehen oder die ein gemeinsames Kind oder mehrere gemeinsame Kinder umfassen.

§ 4 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern³ sinngemäss erfüllen;
- b. sie sich verpflichtet, über die angeschlossenen Tagesfamilien geordnet und aktualisiert Akten zu führen;
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- sowie zur periodischen Weiterbildung verpflichtet;
- d. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

² Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen. Die Anerkennung ist zu befristen und periodisch zu überprüfen.

¹ Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption, PAVO, SR 211.222.338, Artikel 12

² Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO

³ Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a, c und d PAVO

B. Beiträge**§ 5 Beiträge an Familien**

¹ Die Einwohnergemeinden gewähren ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an deren Kosten für die Benützung familienergänzender Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen innerhalb des Kantons oder in angrenzenden Kantonen, sofern die Tagesbetreuung

- a. die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder
- b. die berufliche Aus- und Weiterbildung, auch im Hinblick auf den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit, erleichtert oder
- c. während Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung oder
- d. während des Bezugs von Leistungen der Arbeitslosenversicherung erfolgt.

² Die Beiträge bemessen sich nach der finanziellen Leistungskraft und dem zeitlichen Bedarf der anspruchsberechtigten Person für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung und dürfen nicht höher sein als die effektiven Kosten für die Benützung der Einrichtung.

³ Anspruchsberechtigte Personen sind die Erziehungsberechtigten im Sinne des Bildungsgesetzes.

⁴ Kein Anspruch auf Beiträge besteht

- a. wenn das Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils betreut wird;
- b. wenn das Kind durch die Grosseltern, durch die Partnerin bzw. den Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder durch die Partnerin bzw. den Partner einer gefestigten Lebensgemeinschaft betreut wird.

⁵ Die Beiträge werden monatlich in Form von Gutscheinen ausgerichtet.

§ 6 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag pro Kind beträgt

- a. bei sozialhilferechtlicher Unterstützung oder bei einem massgebenden Jahreseinkommen bis 60'000 Fr. 11 Fr. pro Stunde in einer Tagesfamilie oder 110 Fr. pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte;
- b. bei einem massgebenden Jahreseinkommen über 60'000 Fr. pro zusätzliche 1'000 Fr. je 25 Rp. pro Stunde in einer Tagesfamilie oder je 2.50 Fr. pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte weniger.

² Angebrochene 1'000 Fr. gelten als ganze.

³ Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

⁴ Der Beitrag wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Jahreseinkommen um mindestens 5'000 Fr. verändert.

§ 7 Gemeindereglement

Die Einwohnergemeinden können durch Reglement

- a. den Stunden- und den Betreuungstagesatz gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe a erhöhen oder bis maximal 8 Fr. bzw. 80 Fr. herabsetzen,
- b. den zeitlichen Bedarf für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung definieren.

§ 8 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Jahreseinkommen umfasst folgende Einkommensbestandteile gemäss kantonalem Steuerrecht:

- a. bei unselbständiger Erwerbstätigkeit das aktuelle Erwerbseinkommen, abzüglich 14% Sozialversicherungsbeiträge;
- b. bei selbständiger Erwerbstätigkeit das Reineinkommen gemäss Steuerveranlagung, abzüglich 14% Sozialversicherungsbeiträge;
- c. Kinder- und Familienzulagen;
- d. Renten der AHV, der IV, der EL und anderer Sozialversicherungen;
- e. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge;
- f. Einkünfte aus Vermögen, ausgenommen der Eigenmietwert;
- g. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an die Kinder in Obhut sowie an die anspruchsberechtigte Person;
- h. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen; abzüglich:
 - i. 10'000 Fr. für ein zweites und jedes weitere, unterhaltsberechtigtes Kind in eigener Obhut;
 - j. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten.

² Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft

oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt als massgebendes Jahreseinkommen die Summe der gemäss Absatz 1 ermittelten Jahreseinkommen beider Personen.

§ 9 Beitrag bei Behinderung

Anspruchsberechtigte, denen wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung des Kindes erhöhte Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung anfallen oder die deswegen dafür einen erhöhten zeitlichen Bedarf haben, haben Anspruch auf einen zusätzlichen, individuell festzulegenden Beitrag.

§ 10 Pflichten der anspruchsberechtigten Person

¹ Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Sie ist verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrags zur Folge haben könnten, unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Rückerstattung

¹ Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind der Einwohnergemeinde zurückzuerstatten. In Fällen grosser Härte kann die Gemeinde die Rückerstattungsforderung erlassen.

² Diese Forderung verjährt innert zweier Jahre seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit der letzten Ausrichtung des Beitrags.

³ Rückerstattungsforderungen, die in einer strafbaren Handlung begründet sind, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

§ 12 Beiträge des Kantons

Der Kanton erstattet den Gemeinden 30 Prozent der aufgrund dieses Gesetzes ausgerichteten Beiträge an Erziehungsberechtigte.

§ 13 Ausbildungsbeiträge an Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten

¹ Der Kanton leistet Beiträge für:

- a. die Aus- und Weiterbildung an Betreuungspersonen in Tagesfamilienorganisationen,
- b. die Weiterbildung von Betreuungspersonen, die in Kindertagesstätten tätig sind.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 14 Indexierung

Wenn sich der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als fünf Punkte verändert, werden die in diesem Gesetz aufgeführten Beträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung angepasst. Ausgangspunkt ist der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes.

C. Schlussbestimmungen

§ 15 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Gesetz vom 21. Juni 2001¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1

¹ Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt.

§ 16 Übergangsfrist

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Regierungsrat einer Gemeinde ausnahmsweise eine Übergangsfrist von höchstens drei Jahren bewilligen.

§ 17 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

¹ GS 34.143, SGS 850

Liestal, 15. Dezember 2011

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann

■ **Empfehlung an die Stimmberechtigten**

- Ja** empfehlen die Regierung und der Landrat den Stimmberechtigten zur Revision des Spitalgesetzes

- Ja** empfiehlt der Landrat den Stimmberechtigten zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich